

Durch den Gemeinderat beschlossen anlässlich der GR-Sitzung vom 24.2.2014

Das Aufhängen von Plakaten ist grundsätzlich bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind Plakate bei Wahlen und Abstimmungen.

Richtlinien betr. Plakataufhang in der Gemeinde Giebenach

Werbeträger dürfen frühestens 5 Wochen vor dem Anlass (bzw. vor Wahlen/Abstimmungen) auf öffentlichem Areal aufgestellt werden. Diese sind spätestens drei Tage nach dem Anlass/Urnenengang zu entfernen.

Die Werbeträger sind so zu positionieren und zu gestalten, dass sie für Passanten, Anwohner und den Strassenverkehr keine Gefährdung darstellen und der Strassenunterhalt nicht erschwert wird.

Untersagt ist diese Werbung namentlich, wenn sie:

- das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschwert, wie z.B. im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- Fussgängerinnen und Fussgänger auf den für sie bestimmten Verkehrsflächen behindert oder gefährdet;
- die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzt, indem sie z.B. selber Signale oder wegweisende Elemente enthält oder an Signalen bzw. in ihrer unmittelbarer Nähe angebracht wird;
- in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragt (die Entfernung sollte in der Regel mindestens einen Meter vom Strassenrand betragen);
- die Flora in Mitleidenschaft zieht (z.B. ungeschützte oder junge Bäume)

Die Vereine, Parteien oder politischen Gruppierungen sind verpflichtet, die während der Aushängezeit durch Wind, Regen oder andere Einwirkungen ganz oder teilweise abgelösten Plakate wieder sauber anzubringen oder durch neue zu ersetzen.